

MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

**Bekanntmachung gemäß der Artikel 64 und 63 des Dekretes vom 1. März 2021
über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021)**

**Ausschreibung der Funkfrequenz 195,936 MHz (KANAL 8A) (BELDABDG 300)
zwecks Zuteilungen zur gemeinsamen Nutzung bis zum 31. Dezember 2024 für
ein DAB+ Pilotprojekt**

A) Für die Zuteilung für ein DAB+ Pilotprojekt ab dem 1. Mai 2023 bis zum 31. Dezember 2024 für eine gemeinsame Nutzung im Rahmen eines im deutschen Sprachgebiet betriebenen SFN-Sendernetzes zur Verfügung stehende DAB+-Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A).

Gemäß Artikel 53 des Dekretes vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021) werden Funkfrequenzen zugeteilt, wenn:

1. die Funkfrequenzen für die vorgesehene Nutzung im Funkfrequenzplan ausgewiesen sind;
2. die Verträglichkeit mit anderen Funkfrequenznutzungen gegeben ist und
3. eine effiziente und störungsfreie Funkfrequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist.

Die Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) (RRC-06-Kennung BELDABDG300) wurde durch Erlass der Regierung vom 20. Juli 2009 einer Nutzung für DAB zugewiesen und durch das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT) national und international koordiniert (Brief vom 13. März 2023, 2022/FRE/000954FGE/RAD/400/BEL). Die Bedingungen des Artikels 53 des Mediendekrets 2021 sind demzufolge erfüllt. Die Funkfrequenz steht ab sofort zur Verfügung. Diese Funkfrequenz wurde dem Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch Erlass der Regierung vom 25. Mai 2023 zur Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) an das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für ein DAB+ Pilotprojekt zur nicht exklusiven befristeten Nutzung zugeteilt.

Da es sich bei Funkfrequenzen um eine begrenzte Ressource handelt, für die gemäß Artikel 5 §1 Nummer 2 c) und 112 § 1 Absatz 1 des Mediendekrets 2021 eine möglichst wirksame und effiziente Nutzung sichergestellt werden muss, ist es gerechtfertigt, die innovative und im deutschen Sprachgebiet von Anbietern mit Sitz in diesem Gebiet noch nicht genutzte Technologie der digitalen Signalübertragung zuerst in einem Pilotprojekt zu erproben. Auf der Grundlage von Artikel 63 des Mediendekrets 2021 wird die Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) deshalb in einem ersten Schritt bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Nach Auswertung der Resultate des Pilotprojektes

kann dann in einem zweiten Schritt auf der Grundlage des Artikels 62 des Mediendekrets 2021 eine Zuteilung für 15 Jahre erteilt werden.

B) Nutzung der ausgeschriebenen Funkfrequenz.

Als Netzbetreiber und Multiplexverwalter für die Ausstrahlung im DAB+ Kanal 8A wird das öffentlich-rechtliche Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) vorgesehen, da dieses grundsätzlich über das nötige Know-how und den Großteil der benötigten Infrastruktur verfügt. Auf der Grundlage der Artikel 64 (gemeinsame Nutzung), 61 (Ausstrahlung durch Dritte), 49 Absatz 1 (Verhandlungspflicht) und 65 Absatz 2 (Nebenbestimmungen – Zugang zum MULTIPLEX eines Dritten und Ausstrahlung durch letzteren) wird der Medienrat Antragstellern, die die untenstehenden Bedingungen erfüllen, die Funkfrequenz 195,936 MHz zur zeitlich befristeten nicht-exklusiven Nutzung mittels Multiplex zur digitalen Ausstrahlung eines linearen auditiven Mediendienstes für ein DAB+ Pilotprojekt bis zum 31. Dezember 2024 zuteilen. Die berücksichtigten Mediendiensteanbieter werden die auditiven Mediendienste, für die sie die Zuteilung erhalten haben, nicht selber ausstrahlen. Die Ausstrahlung erfolgt durch das BRF unter Nutzung des von diesem verwalteten MULTIPLEX.

Die kommerziellen und technischen Bedingungen des Zugangs zum digitalen Netz des BRF für das Bouquet und der Ausstrahlungen der betroffenen Mediendienste werden zwischen dem BRF und jedem einzelnen betroffenen Diensteanbieter auf der Grundlage eines vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Modellvertrags innerhalb von drei Monaten nach Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) durch den Medienrat an andere Anbieter als den BRF ausgehandelt.

C) Senderstandorte des Single Frequency Networks (SFN) Netzwerkes und technische Bedingungen der Ausstrahlung durch das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Das auf der Grundlage der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) (BELDABDG 300) vom Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) für ein DAB+-Pilotprojekt zur gemeinsamen Nutzung betriebene SFN erfüllt die untenstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen entsprechen der internationalen Koordinierung durch das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT).

1. Art der Technologie, für die die Funkfrequenznutzungsrechte des Kanals 8A (195,935 MHz) zugeteilt werden:

DAB+, Mode 1, SFN

2. Geografische Standorte der Sendeeinrichtungen und technische Bedingungen:

2.1. RAEREN PETERGENSFELD (Vennstraße, 4730 Raeren)

Koordinaten: Long: +06°10'07" E, Lat: +50°39'11" N

Höhe NN: 448 m
Frequenz 195,936 MHZ
Polarisation: V
TX Leistung ERP: 36dBW (4 KW)
Ausrichtung Antenne: ND (Rundstrahler)
Antennenhöhe: 70 m

2.2. WALLERODE (Wallerode, 4770 Amel)

Koordinaten: Long: +06°10'51" E, Lat: +50°18'38" N
Höhe NN: 603 m
Frequenz 195,936 MHZ
Polarisation: V
TX Leistung ERP: 33dBW (2 KW)
Ausrichtung Antenne: ND (Rundstrahler)
Antennenhöhe: 100 m

2.3. EUPEN STADION KAS (Kehrweg 14, 4700 Eupen)

Koordinaten: Long: +06°02'45" E, Lat: +50°37'37" N
Höhe NN: 319 m
Frequenz 195,936 MHZ
Polarisation: V
TX Leistung ERP: 23dBW (200 W)
Ausrichtung Antenne: ND (Rundstrahler)
Antennenhöhe: 30 m

2.4. RECHT (Bergstraße - Recht, 4780 Sankt Vith)

Koordinaten: Long: +06°03'58" E, Lat: +50°19'24" N
Höhe NN: 551 m
Frequenz 195,936 MHZ
Polarisation: V
TX Leistung ERP: 23dBW (200 W)
Ausrichtung Antenne: ND (Rundstrahler)
Antennenhöhe: 50 m

2.5. AUDEL-STEFFESHAUSEN (Rodenbornerweg, 4790 Burg-Reuland)

Koordinaten: Long: +06°10'37" E, Lat: +50°11'54" N
Höhe NN: 495 m
Frequenz 195,936 MHZ
Polarisation: V
TX Leistung ERP: 23 dBW (200 W)
Ausrichtung Antenne: ND (Rundstrahler)
Antennenhöhe: 30 m

D) Antragsstellung.

Der Antrag auf Zuteilung der gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) bis zum 31. Dezember 2024 für die Ausstrahlung eines oder mehrerer linearer auditiver Mediendienste im Rahmen eines DAB+-Pilotprojekts ist schriftlich per E-Mail bis zum **21. Juni 2023** einschließlich beim Medienrat unter der E-Mail Adresse info@medienrat.be einzureichen. Der Antrag ist von mindestens zwei diesbezüglich befugten Personen zu unterzeichnen, deren Wohnsitz sich im deutschen Sprachgebiet befindet.

Antragsteller müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. eine juristische Person des Privatrechts sein, deren Sitz und Studio(s) sich im deutschen Sprachgebiet befinden;
2. unabhängig von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen oder von politischen Vereinigungen sein;
3. sicherstellen, dass ein gewisser Anteil seiner Sendungen in deutscher Sprache bestehen wird, wobei Musiktitel hierbei nicht berücksichtigt werden;
4. eine Kontrolle vor Ort durch den Medienrat jederzeit ermöglichen.

Dem Antrag sind folgende Informationen und Unterlagen beizufügen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers und des (oder der) linearen auditiven Mediendienste(s), für den/die Kanal 8A genutzt werden soll;
2. den Rechtsstatus des Antragstellers (z.B. VoG oder GmbH) und die Unternehmensnummer sowie die Anschrift des Betriebssitzes und des (der) Studios;
3. Name und Kontaktdaten einer Kontaktperson sowie deren Rolle beim Antragsteller;
4. die Art und Beschreibung des Mediendienstes, einschließlich:
 - a) des vorgesehenen wöchentlichen Sendeschemas,
 - b) der Angabe der möglichen Dienstleistungen, die neben der Ausstrahlung von linearen Mediendiensten erbracht werden;
5. das vorgesehene Datum, ab dem der Mediendienst bereitgestellt werden soll;
6. sämtliche zusätzliche Angaben, die eine Bearbeitung des Antrags ermöglichen;
7. mögliche Vereinbarungen über die Verbreitung von kommerzieller Kommunikation, getroffen mit anderen Antragstellern oder bestehenden Sendernetzen, Regional- und Lokalsendern;
8. eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, das Mediendekret, seine Ausführungsbestimmungen, die Gesetze im Allgemeinen und die Bestimmungen der Zuteilung im Besonderen zu beachten, sowie dem Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft jederzeit eine Kontrolle vor Ort zu ermöglichen.
9. eine Erklärung des Antragstellers, dass er unabhängig von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie von politischen Vereinigungen ist.

Antragsteller, die schon über ein vom Medienrat zugeteiltes Nutzungsrecht für eine oder mehrere Funkfrequenzen verfügen, brauchen die Informationen Nr. 2, 3, 4, 7 und 9 nicht einzureichen.

Eupen, den 31. Mai 2023,

für den Medienrat,



Oswald Weber, Präsident.

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

6895/EX/IX/B/III

25. Mai 2023 - Erlass der Regierung zur Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) an das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für ein DAB+ Pilotprojekt

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Artikel 4 Absatz 1, ersetzt durch das Dekret vom 15. Dezember 2022;

Aufgrund des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen, Artikel 3 §2 Nummer 1, 49 Absatz 1, 50 §1, abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2021, 51 Absatz 1, 53, 61, 64 sowie 65 Absatz 2;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 2009 zur Festlegung des digitalen RRC-06 Funkfrequenzplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Rundfunk-Frequenzbändern III, IV und V und zur Regelung der Übergangszeit, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 22. Dezember 2016;

Aufgrund des am 8. September 2022 mittels E-Mail und am 12. September 2022 mittels Schreiben beim Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereichten Antrags des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (hiernach: BRF) zur Genehmigung der nicht exklusiven befristeten Nutzung bis zum 24. Dezember 2024 des Kanals 8, Block A zur Durchführung eines DAB+ Pilotprojekts und der Entscheidung Nr. 3/2022 des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. September 2022 zur Verweisung des Antrags des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Genehmigung der befristeten Nutzung des Kanals 8, Block A zur Durchführung eines DAB+ Pilotprojekts;

Aufgrund der am 13. März 2023 durch das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation abgeschlossenen internationalen Koordinierung des Kanals 8A (Funkfrequenz 195,936 MHz, Multiplex BELDABDG300) (Testphase bis zum 31. Dezember 2024), Aktennummer 2022-FRE-000954FGE-RAD-400-BEL;

In Erwägung, dass der genannte Erlass der Regierung vom 20. Juli 2009 den digitalen Funkfrequenzplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt, welcher im VHF-Rundfunk-Frequenzband III den Kanal 8, Block A (195,936 MHz, Multiplex BELDABDG300) der DAB+ Ausstrahlung zuweist; dass dieser Block A simultan von mehreren Anbietern für insgesamt 12 bis 16 lineare auditive Mediendienste genutzt werden kann;

In Erwägung, dass laut Artikel 51 Absatz 1 des genannten Dekrets vom 1. März 2021 die Funkfrequenzzuteilungen, d.h. die Erteilung eines Nutzungsrechts für Funkfrequenzen, grundsätzlich durch den Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf der Grundlage der von der Regierung nach Artikel 50 §1 desselben Dekrets vorgenommenen Funkfrequenzzuweisung erfolgen; dass dies jedoch unbeschadet der im genannten Dekret vom 27. Juni 1986 festgelegten spezifischen Kriterien und Verfahren für die Zurverfügungstellung von Funkfrequenzen an den BRF gilt;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 4 Absatz 1 des genannten Dekrets vom 27. Juni 1986 jede Nutzung einer der im Funkfrequenzplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommenen Funkfrequenzen durch den BRF zur Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Kernauftrags einer vorherigen Funkfrequenzzuteilung durch die Regierung bedarf;

Auf Vorschlag der für Medien zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 – Dem Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (hiernach: BRF) mit Sitz in 4700 Eupen, Kehrweg 11, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) unter der Nummer 0223.459.789, wird zur Durchführung eines DAB+ Pilotprojekts im deutschen Sprachgebiet die Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) zur befristeten nicht-exklusiven Nutzung mittels Multiplex vom 1. Mai 2023 bis zum 31. Dezember 2024 zur digitalen Ausstrahlung seiner linearen auditiven Mediendienste BRF1 und BRF2 und zur digitalen Ausstrahlung von linearen auditiven Mediendiensten, deren Anbieter der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemeinsam die Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) für die Durchführung eines DAB+ Pilotprojekts zuteilen wird, zuteilt.

Art. 2 – Die Nutzung der vorgenannten zuteilten Funkfrequenz durch den BRF unterliegt den im Anhang aufgeführten technischen Bedingungen.

Art. 3 – Der BRF ist verpflichtet, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 1 den Anbietern, denen der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft ebenfalls die Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) zur Durchführung eines DAB+ Pilotprojekts bis zum 31. Dezember 2024 für bezeichnete lineare auditive Mediendienste zuteilen wird, Zugang zu dem von ihm verwalteten Multiplex zu gewähren.

Die kommerziellen und technischen Bedingungen des Zugangs zum digitalen Netz des BRF für das Bouquet und der Ausstrahlungen der betroffenen Mediendienste, werden zwischen dem BRF und jedem einzelnen betroffenen Diensteanbieter auf der Grundlage eines vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Modellvertrags innerhalb von drei Monaten nach Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) durch den Medienrat an andere Anbieter als den BRF ausgehandelt.

Art. 4 – Vorliegender Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft.

Art. 5 – Vorliegender Erlass wird dem BRF notifiziert.

Dem Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird eine Abschrift des vorliegenden Erlasses übermittelt.

Art. 6 – Der für Medien zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 25. Mai 2023

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen



O. PAASCH

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien



I. WEYKMANS

Anhang zum Erlass der Regierung vom 25. Mai 2023 zur Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) an das Belgische Rundfunk und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für ein DAB+ Pilotprojekt

1. Art der Technologie für die die Funkfrequenznutzungsrechte des Kanals 8A (195,935 MHz) zugeteilt werden sollen:

DAB+, Mode 1, SFN

2. Geografische Standorte der Sendeeinrichtungen und technische Bedingungen:

2.1. RAEREN PETERGENSFELD (Vennstraße, 4730 Raeren)

Koordinaten: Long: +06°10'07" E, Lat: +50°39'11" N

Höhe NN: 448 m

Frequenz 195,936 MHz

Polarisation : V

TX Leistung ERP: 36dBW (4 KW)

Ausrichtung Antenne: ND (Rundstrahler)

Antennenhöhe: 70 m

2.2. WALLERODE (Wallerode, 4770 Amel)

Koordinaten: Long: +06°10'51" E, Lat: +50°18'38" N

Höhe NN: 603 m

Frequenz 195,936 MHz

Polarisation : V

TX Leistung ERP: 33dBW (2 KW)

Ausrichtung Antenne: ND (Rundstrahler)

Antennenhöhe: 100 m

2.3. EUPEN STADION KAS (Kehrweg 14, 4700 Eupen)

Koordinaten: Long: +06°02'45" E, Lat: +50°37'37" N

Höhe NN: 319 m

Frequenz 195,936 MHz

Polarisation : V

TX Leistung ERP: 23dBW (200 W)

Ausrichtung Antenne: ND (Rundstrahler)

Antennenhöhe: 30 m

2.4. RECHT (Bergstraße - Recht, 4780 Sankt Vith)

Koordinaten: Long: +06°03'58" E, Lat: +50°19'24" N

Höhe NN: 551 m

Frequenz 195,936 MHz

Polarisation : V

TX Leistung ERP: 23dBW (200 W)

Ausrichtung Antenne: ND (Rundstrahler)

Antennenhöhe: 50 m

2.5. AUDEL-STEFFESHAUSEN (Rodenbornerweg, 4790 Burg-Reuland)

Koordinaten: Long: +06°10'37" E, Lat: +50°11'54" N

Höhe NN: 495 m

Frequenz 195,936 MHz

Polarisation : V

TX Leistung ERP: 23 dBW (200 W)
Ausrichtung Antenne: ND (Rundstrahler)
Antennenhöhe: 30 m

Gesehen, um dem Erlass der Regierung zur Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) an das Belgische Rundfunk und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für ein DAB+ Pilotprojekt beigefügt zu werden.

Eupen, den 25. Mai 2023

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen



O. PAASCH

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien



I. WEYKMANS